

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 14. Februar 2008 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Kostheim/Kastel" (Sicherungssatzung)

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 10. Mai 2007 ein integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen und den Bereich als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:
Nordostufer des Rheins vom Floßhafen bis zum nördlichen Ende der Rampenstraße, vom Ludwigsplatz entlang der Nordostseite der Straße „In der Witz“ bis zur Waldhofstraße, Nordwest- und Nordseite der Waldhofstraße bis zur Uthmannstraße, Ostseite der Uthmannstraße und der Hallgarder Straße bis zur August-Lutz-Brücke, Nordseite der Eisenbahnstrecke Kastel / Hochheim bis zur Westgrenze der Papierfabrik SCA, Westgrenze der Papierfabrik SCA bis zum Nordwestufer des Mains, Nordwestufer des Mains bis zum Floßhafen, Süd- und Südwestseite des Floßhafens bis zum Nordostufer des Rheins.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- der Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksich-

tigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Die §§ 138, 173 und 174 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.¹²

Wiesbaden, den 20. Februar 2008

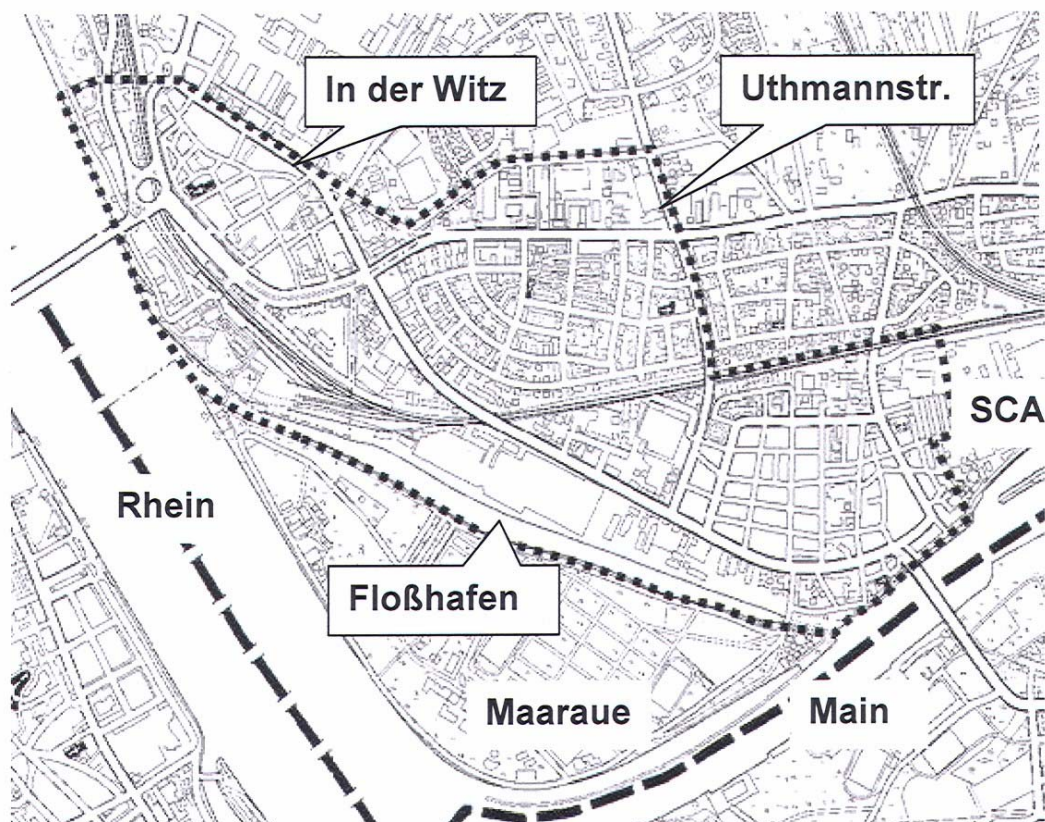
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Helmut Müller

Oberbürgermeister

Übersicht über den Planbereich

..... Geltungsbereich



¹ Veröffentlicht am 26. Februar 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² Die nachstehende Übersicht über den Planbereich ist nicht Bestandteil der Satzung; sie dient lediglich der Veranschaulichung des Geltungsbereichs.